

Beschlussvorlage Nr. 030/2022	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	12.04.2022 28.04.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Antrag der Fraktion HBI-Grüne - Offene Anträge

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt: Der Bürgermeister der Stadt Heidenau bzw. die Verwaltung wird beauftragt, in der Geschäftsordnung des Stadtrates einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt (TOP) bei Stadtratssitzungen permanent einzusetzen. Dieser TOP beinhaltet in Form einer tabellarischen Übersicht alle offenen Anträge und Anfragen und wird laufend aktualisiert.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

Die Fraktion HBI – Grüne hat in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2022 beantragt, in der Geschäftsordnung des Stadtrates einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt bei Stadtratssitzungen permanent einzusetzen, der in Form einer tabellarischen Übersicht alle offenen Anträge und Anfragen beinhaltet und laufend aktualisiert wird. Der Antrag zielt – entgegen der diesbezüglichen Formulierung des Antrags – offensichtlich nicht auf eine Änderung der Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates ab; vielmehr soll in jeder Stadtratssitzung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt eine tabellarische Übersicht über alle offenen Anträge und Anfragen vorgelegt werden.

Nach § 36 Abs. 5 SächsGemO ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, sofern der Stadtrat den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat; die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Da der hier vorliegende Antrag von einer Fraktion eingebracht und dieses Thema innerhalb der letzten sechs Monate nicht vom Stadtrat behandelt worden ist, sind die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrages erfüllt. Der Verhandlungsgegenstand ist demnach auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 28.04.2022 zu setzen.

Der Antragsteller begründet seinen diesbezüglichen Antrag zur Vorlage einer tabellarischen Übersicht über offene Anträge und Anfragen damit, dass eine solche Verfahrensweise

- Vertrauen in die Verwaltungsarbeit schafft,
- Kontrolle über verloren gegangene Anträge ermöglicht,
- Transparenz nicht nur für die Stadträte, sondern auch für interessierte Bürger schafft,

- die Ratsarbeit strafft und
- nicht zuletzt definierte Verantwortlichkeiten ausweist.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist nach § 36 Abs. 5 SächsGemO auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Der Verhandlungsgegenstand muss dabei in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

In der laufenden Legislatur wurde von diesem Antragsrecht bereits umfassend Gebrauch gemacht; Bis zur Stadtratssitzung am 24.02.2022 wurden seit dem Beginn der Legislatur im Sommer 2019 insgesamt 42 Anträge von Fraktionen oder interfraktionelle Anträge gestellt. Diese wurden ausnahmslos alle auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten regelmäßigen Stadtratssitzung gesetzt, soweit diese nicht (in Ausnahmefällen) mangels Zuständigkeit des Stadtrates zurückzuweisen waren oder der Antragsteller selbst einen späteren Zeitpunkt für die Behandlung im Stadtrat angegeben hatte. Eine geänderte Verfahrensweise für die Behandlung von Anträgen und Anfragen, um damit Vertrauen zu schaffen und die Kontrolle über verloren gegangene Anträge zu ermöglichen, wird deshalb nicht für notwendig erachtet.

Im Übrigen ist es im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenabgrenzung entsprechend den Bestimmungen der SächsGemO die alleinige Aufgabe und Verantwortung des Bürgermeisters, die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu vollziehen (vgl. § 52 Abs. 1 SächsGemO). Im Übrigen ist nach § 53 Abs. 1 SächsGemO der Bürgermeister für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Selbst wenn man der mit der Begründung des Antrages einhergehenden Unterstellung folgen würde, dass weitergehende Transparenz, eine Straffung der Ratsarbeit und/oder ein Überblick über die definierten Verantwortlichkeiten notwendig wäre, ist dies keine originäre Aufgabe des Stadtrates. Da jedoch in der Vergangenheit alle diesbezüglichen Anträge dem Stadtrat zeitnah und fristgerecht zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind, stellt sich die diesbezügliche Frage nach der Zuständigkeitsabgrenzung überhaupt nicht.

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt deshalb die Verwaltung, den vorliegenden Antrag der Fraktion HBI - Grüne abzulehnen.

Anlagen:

Anlage 030/2022-1:
Antrag der Fraktion HBI – Grüne vom 24.02.2022

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!